



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Bedeutungswandel bei Heim und Heimat

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Die Wortform des Heliand beweist, daß auch handmahl auf eine Gerichtsbezeichnung zurückgeht, wie sie in den Extravaganten noch lebendig ist. Deshalb läßt sich unsere erste Frage auch dahin formen: Ist ein Bedeutungs-wandel denkbar, durch den die Bezeichnung eines Gerichts die Bedeutung Heimat, Ort der Herkunft erlangen konnte?

4. Die Frage ist mit Bestimmtheit zu bejahen. Ein solcher Bedeutungswandel würde sogar unter die Gruppe der ganz gewöhnlichen Vorgänge fallen. Er würde zu denjenigen Formen gehören, bei denen, um mit Wundt<sup>113)</sup> zu reden, „an die dominierenden Merkmale herantretende Nebenvorstellungen nicht bloß Differenzierungen des Begriffs verursachen, sondern selbst zu dominierenden Merkmalen werden, hinter denen die bisherigen zurücktreten“. Namentlich sind es kulturgeschichtliche Vorgänge, die einen solchen Bedeutungswandel veranlassen. Die ursprüngliche Bedeutung verschwindet infolge Änderung der kulturgeschichtlichen Voraussetzungen, von denen sie abhängt. Dadurch gelangt die Nebenvorstellung zur Herrschaft. Die Beispiele sind zahllos. Die Bezeichnungen für Vieh (*pecunia*, fries. *fia*), für ein besonderes Metall (*argentum*) werden Bezeichnungen für Geld, Amtstitel werden zu Adelstiteln usw. Ich will nur dasjenige Beispiel näher erörtern, das unserer Aufgabe besonders nahe liegt, nämlich denjenigen Bedeutungswechsel, durch den die Worte der Gegenwartssprache „Heim“ und „Heimat“ ihre Bedeutung erhalten haben.

Ausgangspunkt war, wie allgemein anerkannt ist, das Wort *haims* (got. erhalten) = „Dorf“<sup>114)</sup>. Das Dorf hat eine örtliche Lage. Deshalb ist mit der Hauptvorstellung Dorf zugleich die Nebenvorstellung Dorfbezirk, Dorfort, gegeben. Diese Nebenvorstellung muß stark hervortreten, wenn es Sitte ist, den Ort eines Grundstücks oder einer Person durch Angabe ihres Dorfes zu bestimmen, so daß der Dorfbezirk als Mittel der Lokalisierung dient. Als es nun später üblich wurde, das Dorf nicht mehr mit *haims*, sondern anders zu bezeichnen, dann trat in dem alten Worte die Gebildevorstellung (Dorfvorstellung) vor der Ortsvorstellung zurück. Die Orts-

113) Wundt, *Psychologie der Sprache*, II<sup>2</sup>, S. 535. Wundt rechnet diese Vorgänge zu dem regulären Bedeutungswandel und nennt diese Form mit an erster Stelle.

114) Kluge, *Etym. Wörterbuch zu Heim und Heimat*.

vorstellung wurde zur dominanten, und schließlich zur alleinigen Vorstellung. Damit hatte unser Heim die heutige Bedeutung erhalten. Dieses Wort konnte sich auf einem verschiedenen Raumbereich konzentrieren und kann heute in dieser Hinsicht in verschiedenem Umfange verwendet werden, selbst für die Einzelwohnung<sup>115</sup>).

Weniger unmittelbar hat sich das Wort Heimat entwickelt. Heimat ist seiner Form nach ein Abstraktum, das ursprünglich „Dorfzugehörigkeit“ bezeichnet. Auch mit dieser Vorstellung hat sich die Nebenvorstellung Ortszugehörigkeit verbunden. Sie ist dann dominant geworden. Schließlich ist bei ihr die Teilvorstellung Ort zur Alleinherrschaft gelangt. Denn Heimat bedeutet bei uns den Ort, den Raumanteil, wenn auch in einem Umfange, der verschieden gedacht werden kann.

5. Auch bei der Ausgangsvorstellung „Gericht“ sind dieselben beiden Entwicklungen denkbar und naheliegend. Einmal hat auch das Gericht eine örtliche Lage, so daß sich die Nebenvorstellung „Gerichtsbezirk“ ergibt. Wiederum mußte diese Nebenvorstellung an Bedeutung gewinnen, wenn es üblich wurde, die örtliche Lage einer Person oder eines Grundstücks durch Angabe des Gerichts im Sinne von Gerichtsbezirk zu bestimmen. Wiederum konnte z. B. wegen geänderter Benennung des Gerichts die Nebenvorstellung in den Vordergrund treten und schließlich die Alleinherrschaft erlangen. Dann hat der Name des Gerichts die Bedeutung Heimat erlangt. Zweitens ist auch ein mehr mittelbarer Vorgang denkbar. Das Gericht ergibt für den Einzelnen eine Gerichtszugehörigkeit, Gerichtsgenossenschaft, für die auch eine besondere Wortform geprägt werden kann. Auch mit dieser Teilvorstellung ist die Nebenvorstellung der Ortszugehörigkeit verbunden<sup>116</sup>). Wiederum kann diese Nebenvorstellung die Alleinherrschaft erlangen und in ihr das Ortselement. Dann wird dasjenige Wort, das die Gerichtszugehörigkeit bezeichnete, den Sinn unserer Heimat erlangt haben.

115) Vgl. oben S. 122, 123.

116) Einen Teil dieses Weges hat eine andere Zusammensetzung mit mahal zurückgelegt, nämlich burmahal, später burmal. Das Wort bezeichnet ursprünglich die Gerichtsversammlung der Buren. Aber in der Verbindung „das burmal gewinnen“ (vgl. Rechtswörterbuch bei Bauer) tritt die Vorstellung der Gerichtszugehörigkeit in den Vordergrund. Burmal bedeutet „Bürgerrecht“. Ein Übergang zum reinen Lokalbegriff hat sich m. W. nicht vollzogen. Wohl aber ein Bedeutungswandel zum „Bürgergeld“.